

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 2. Oktober 2012

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
24. 9. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 23100 01 02	350
21. 9. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung 30000	358

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Vom 24. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 3, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) und in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 02 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Am Ende des dritten Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Es werden die folgenden Spiegelstriche angefügt:

„— die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,

— die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“

bb) Ziffer 07 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Abschnitt 1.4 Ziffer 03 erhält folgende Fassung:

„03 ¹Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. ²Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.

³Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.

⁴Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.

⁵Flächen für die Entnahme von Sand oder Bodenmaterial zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den ostfriesischen Inseln und zur Erhaltung

von Einrichtungen des Insel- und Küstenschutzes können im Küstenmeer nördlich der Inseln in Anspruch genommen werden, soweit dies dem Schutzzweck und den sonstigen Schutzbestimmungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht entgegensteht.

⁶Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen, fischereiwirtschaftlichen und archäologischen Belangen erfolgen. ⁷Bei der Sand- und Kleientnahme sollen der Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzflächen minimiert und die Möglichkeiten einer verträglichen Entnahme auf Vordeichsflächen einzelfallbezogen geprüft und ausgeschöpft werden.

⁸Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.

⁹Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen in sturmflutgefährdeten Gebieten an der Küste bei allen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einbezogen werden. ¹⁰Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den ostfriesischen Inseln. ¹¹In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden. ¹²Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasser ausgewiesen werden.“

c) Abschnitt 2.1 Ziffer 09 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie der Gemeinde Loxstedt“ gestrichen.

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Im Westteil des Vorranggebiets hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Wybelsumer Polder, Stadt Emden, ist ausnahmsweise auch die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich, soweit sie der Umsetzung hafenorientierter Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken dienen. ⁴Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist deren Verträglichkeit mit der angrenzenden hafenorientierten Nutzung sicherzustellen. ⁵Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet ist die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken, Stadt Emden, zu berücksichtigen.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 6 und 7.

dd) Im neuen Satz 7 werden die Worte „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Worte „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7)“ ersetzt.

d) Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

01 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.

02 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

03 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

³Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

⁴Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁵Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁶Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

04 ¹Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

²Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.

³Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist.

⁴Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen.

⁵Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.

05 Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nennendorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeberg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminden, Jever, Laatzten, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.“

e) Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ³In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

f) Abschnitt 3.1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)“ durch die Verweisung „§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ ersetzt.

- bbb) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.“
- bb) In Ziffer 03 Satz 3 werden die Worte „§ 35 Satz 1, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder § 34 c NNatG“ durch die Angabe „§ 36, BNatSchG“ ersetzt.
- g) Abschnitt 3.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“
- bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- ccc) Im neuen Satz 3 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
„— die in Ziffer 04 Satz 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.“
- ddd) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:
„Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“
- bb) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 2 wird gestrichen.
- bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 139.1, 139.2, 145.2, 145.3, 160.4, 177, 192, 194, 201, 226, 229, 272, 319, 1195.1 und 1195.2, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete steht.“
- ccc) Satz 4 wird gestrichen.
- ddd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 18, 22, 61.2, 61.3, 94, 131, 151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 216.1, 216.2, 222, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 1217, 1253.2 und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.“
- eee) Satz 6 wird gestrichen.
- cc) Ziffer 05 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 4 werden die Worte „die Ölschiefer-Lagerstätte im Bereich Schandelah-Flechorf, Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt,“ gestrichen und die Worte „auf lange Sicht“ durch das Wort „langfristig“ ersetzt.
- bbb) In Satz 8 werden nach der Zahl „61.2“ ein Komma und die Zahl „61.3“ eingefügt.
- ccc) Der bisherige Satz 10 wird Satz 12 und erhält folgende Fassung:
„Die Konzepte sollen Grundlage für die Genehmigung von Bodenabbauten und für alle anderen Flächen beanspruchenden Nutzungen und Maßnahmen sein.“
- ddd) Der bisherige Satz 11 wird Satz 10.
- eee) Der bisherige Satz 12 wird Satz 11 und erhält folgende Fassung:
„Die Konzepte bedürfen des Einvernehmens der obersten Landesplanungsbehörde und sind danach Grundlage für die nähere Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.“
- fff) Es werden die folgenden Spiegelstriche angefügt:
„— Die Naturwerksteinlagerstätte bei Königslutter am Elm (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 184), welche die Wasserschutzgebiete Lutterspring und Erkeroder Quellen überlagert, darf nur ausnahmsweise und in Einzelfällen kleinflächig und mit geringer Tiefe und nur zur Deckung des Naturwerksteinbedarfs des Denkmalschutzes abgebaut werden. Voraussetzung für einen Abbau des Rohstoffes ist, dass geeignete Maßnahmen, die eine mögliche Beeinträchtigung des Trinkwasservorkommens im Zusammenhang mit der Abbautätigkeit ausschließen, ergriffen werden.“
„Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die in A n h a n g 6 festgelegten Gebiete. Innerhalb dieser Gebiete dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden. Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.“
- dd) Ziffer 09 wird wie folgt geändert:
- aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover, des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sowie des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerks bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.“

- h) Abschnitt 3.2.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 04 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischem Wassergesetz“ durch die Angabe „Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“ ersetzt
 - bb) Ziffer 10 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„**2Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.**“
 - bbb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„**4Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.**“
 - cc) Ziffer 12 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**1In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.**“
 - bbb) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„**3Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.**“
 - ccc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- i) Abschnitt 4.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:

„**3In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. 4Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.**“
 - bbb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
 - ccc) Im neuen Satz 5 wird nach dem ersten Spiegelstrich der folgende Spiegelstrich eingefügt:

„— Coevorden-Emlichheim,“.
 - bb) Der Ziffer 04 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„**3Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. 4Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.**“
- j) Abschnitt 4.1.3 Ziffer 03 erhält folgende Fassung:

„**1Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**“²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder -querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.“

- k) Abschnitt 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„**3Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.**“
 - bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - bb) Der Ziffer 04 werden die folgenden Sätze 5 bis 8 angefügt:

„**5In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.**

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

7Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

 - weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offland zur Verfügung stehen und
 - es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“
- cc) Ziffer 05 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 7 wird die Angabe „nach § 12 NROG“ gestrichen.
 - bbb) In Satz 10 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
 - ccc) Satz 11 erhält folgende Fassung:

„**11Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG wird durch eine Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.**“
 - ddd) In Satz 12 werden die Worte „den Pilotphasen von“ gestrichen.

- eee) Satz 13 wird gestrichen.
- fff) Der bisherige Satz 14 wird Satz 13 und wie folgt geändert:
Die Worte „bis einschließlich des Jahres 2010“ werden gestrichen.
- ggg) Es wird der folgende neue Satz 14 angefügt:
„¹⁴Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen.“
- dd) Ziffer 07 erhält folgende Fassung:
„07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.
⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.
⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn
a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.
⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.
⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.
⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn
a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.
¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplä-

nen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

¹²Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

¹³Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen

- Wilhelmshaven und Conneforde,
- Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
- Dörpen und dem Niederrhein sowie
- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.

¹⁴Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen

- Wilhelmshaven—Conneforde,
- Ganderkesee—Diepholz, Sankt Hülfe, sowie
- Wahle—Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

¹⁵Die in Satz 14 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

¹⁶Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. ¹⁷Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ¹⁸Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

¹⁹Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁰Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.“

ee) Ziffer 08 erhält folgende Fassung:

„08 ¹Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen.

²Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dieser festgelegten Trasse so zu verlegen, dass

- Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;
- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird;
- Verlegearbeiten im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen und dabei zu Seehundsliegeplätzen ein möglichst großer Abstand eingehalten wird;
- Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren minimiert werden;
- Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden.

³Die Kabel sind so zu verlegen, dass der verfügbare Raum bestmöglich für viele Kabelsysteme genutzt wird.

⁴Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1 000 MW je System entsprechen.

⁵Die in Satz 1 genannte Trasse ist vom Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz als Kabeltrasse weiterzuführen. ⁶Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.“

ff) Es wird die folgende Ziffer 11 angefügt:

„11 ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

l) In Anhang 2 (zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02) wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) Bei der Melde-Nr. 3609-301 wird in der Spalte 5 die Zahl „5,00“ durch die Zahl „5,70“ ersetzt.
- bb) Bei der Melde-Nr. 4124-301 wird in der Spalte 5 die Zahl „8,00“ durch die Zahl „10,10“ ersetzt.
- cc) Bei der Melde-Nr. 4328-301 wird in der Spalte 5 die Zahl „12,00“ durch die Zahl „12,65“ ersetzt.
- dd) Bei der Melde-Nr. 3507-301 werden in der Spalte 4 das Wort „Northheim“ durch die Worte „Grafschaft Bentheim“ und in der Spalte 5 die Zahl „19,00“ durch die Zahl „19,79“ ersetzt.
- ee) Bei der Melde-Nr. 4325-332 wird in der Spalte 5 die Zahl „18,23“ durch die Zahl „18,45“ ersetzt.
- ff) Bei den Melde-Nrn. 3608-331 und 3708-331 wird jeweils in der Spalte 4 das Wort „Northheim“ durch die Worte „Grafschaft Bentheim“ ersetzt.

m) In Anhang 3 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) Nach der Zeile zu dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1047.2 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„1174.1	20	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 6
1174.2	12	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 10
1174.3	14	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 7
1174.4	13	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3724 Ki 11“.

- bb) Bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1253.2 wird in der Spalte 2 die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- cc) Nach der Zeile zu dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1268 wird die folgende Zeile eingefügt:

„1270	22	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 8 und 4527 To 1“.
-------	----	-----------	------------	-----	---------------------------

- dd) Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 1289 wird mit allen Angaben gestrichen.
- ee) Es werden die folgenden Zeilen angefügt:

„1318	15	Cuxhaven	Hemmoor	Ton	2320 To 27
1340	18	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 5
1341	16	Osnabrück	Hagen a.T.W.	Ton	3713 To 5“.

n) Es werden die als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Anhänge 5 und 6 angefügt.

2. Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) — Zeichnerische Darstellung — wird entsprechend den aus der als **Anlage 2** dieser Verordnung beigefügten Karte ersichtlichen Änderungen der zeichnerischen Darstellung wie folgt geändert:
- a) Die Vorranggebiete Natura 2000 werden wie folgt geändert:
- aa) Das Vorranggebiet Natura 2000 „Sollingvorland“, bestehend aus dem Vogelschutzgebiet „V 68 Sollingvorland“, dem FFH-Gebiet Nr. 126 „Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg“, dem FFH-Gebiet Nr. 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ und dem FFH-Gebiet Nr. 114 „Ith“ in den Landkreisen Hameln, Hildesheim, Holzminde und Northeim, erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Abgrenzung.
- bb) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte FFH-Gebiet Nr. 3 „Untereibe“ wird um das aus der Anlage 2 ersichtliche Gebiet nördlich der Gemeinde Jork, Landkreis Stade, erweitert.
- cc) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V 01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wird um das aus der Anlage 2 ersichtliche Gebiet nordwestlich der Insel Borkum erweitert.
- dd) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V 69 Uhu-Brutplätze Weserbergland“ in den Landkreisen Schaumburg und Hameln Pyrmont erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Abgrenzung.
- ee) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V 48 Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg/Sundern“ in den Landkreisen Braunschweig, Helmstedt und Wolfsburg erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Abgrenzung.
- b) Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (im Folgenden: VRR) werden wie folgt geändert:
- aa) Die VRR Nrn. 3, 33.3, 38, 86.2, 131, 136, 138.1, 154, 219, 224, 238, 242, 249.1 und 258 werden entsprechend der aus der Anlage 2 ersichtlichen Abgrenzung vergrößert.
- bb) Die VRR Nrn. 12, 13, 15.4, 17.2, 33.2, 59.2, 61.1, 80.3, 90.3, 112.2, 112.9, 112.11, 112.12, 114, 124.1, 130.1, 130.2, 143, 146, 174.1, 174.2, 184, 185, 189, 200.3, 214.1 und 270 werden entsprechend der aus der Anlage 2 ersichtlichen Abgrenzung verkleinert.
- cc) Die VRR Nrn. 61.3, 80.12, 112.13, 112.14, 112.15, 173.2, 214.3, 289, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 319, 320, 321, 326.2, 327.1, 327.2, 335.1, 335.2, 336, 337, 338 und 339 werden entsprechend der aus der Anlage 2 ersichtlichen Abgrenzung neu festgelegt.
- dd) Die VRR Nrn. 8, 14, 45.2, 49.1, 57.1, 57.5, 67, 80.10, 112.1, 124.2, 124.4, 124.5 und 124.6 werden gestrichen.
- c) Das das Güterverkehrszentrum Coevorden-Emlichheim bisher kennzeichnende graue Rechteck wird durch das für Vorranggebiete Güterverkehrszentrum vorgesehene farbige Symbol ersetzt.
- d) Bei den Vorranggebieten Autobahn erhalten die geplante A 20 und die geplante A 33 die aus der Anlage 2 ersichtliche Trassenführung ohne das Fußnotenzeichen „*“.
- e) Bei den Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße erhält die geplante B 212n die aus der Anlage 2 ersichtliche Trassenführung.
- f) Bei den Vorranggebieten Leitungstrasse erhalten die geplanten 380-kV-Höchstspannungsleitungen Wilhelmshaven—Conneforde und Ganderkesee—Diepholz, Sankt Hülfe, sowie die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Wahle, Landkreis Peine, bis zur Landesgrenze bei Staufenberg, Landkreis Göttingen, die aus der Anlage 2 ersichtliche Trassenführung.
- g) Als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung wird am Rande des Emsfahrwassers die aus der Anlage 2 ersichtliche Trasse eingefügt.
- h) Der Verlauf der Landesgrenze wird im Bereich der Großen Luneplate, Gemeinde Loxstedt, südlich von Bremerhaven dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 5. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 332) angepasst und erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung, wobei die zeichnerischen Festlegungen für die durch den Staatsvertrag in das Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen übergebenen Bereiche gestrichen werden.
- i) Die Abgrenzung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung.
3. In Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) Ziffer 02 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „²Für die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Ziele und Grundsätze dieser Verordnung und der daraus abgeleiteten Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme sind die in Ziffer 04 aufgeführten farbigen Planzeichen zu verwenden; sofern im Hinblick auf die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen Abweichungen von diesen Planzeichen notwendig werden, sind diese mit der obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen.“

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) — Zeichnerische Darstellung — zu der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. September 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Lindemann

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. n)

A n h a n g 5

(zu Abschnitt 4.2 Ziffer 08 Satz 2)

**Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See;
Begrenzungslinien zur Emstrasse**

(Karte im Maßstab 1 : 50 000)

A n h a n g 6

(zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 18)

Ölschieferlagerstätten

(Karte im Maßstab 1 : 50 000)

Anlage 2

(zu Artikel 1 Nr. 2)

**Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen,
Zeichnerische Darstellung
— Änderung und Ergänzung 2012 —**

(Karte im Maßstab 1 : 500 000)

**Die Anlagen 1 und 2 (Kartenwerk) sind als Seiten 359 bis 371 dieser Ausgabe Nr. 20
vom 2. Oktober 2012 beigefügt.**

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung

Vom 21. September 2012

Aufgrund

des § 802 k Abs. 3 Satz 1 und des § 882 h Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577),

des § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), und

des § 78 a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582),

jeweils in Verbindung mit § 1 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 124),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird der folgende § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Zentrales Vollstreckungsgericht

Die Aufgaben des Zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 802 k Abs. 1 und § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung nimmt das Amtsgericht Goslar wahr.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „unternehmensrechtliche Verfahren“ angefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Gerichte sind für unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 14 und 16 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Landgericht Göttingen für die Landgerichtsbezirke Göttingen und Verden (Aller).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. des Landgerichts Stade hat ihren Sitz in Bremervörde.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Göttingen hat ihren Sitz in Rotenburg (Wümme) und eine weitere Strafvollstreckungskammer dieses Gerichts hat ihren Sitz in Nienburg (Weser).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 21. September 2012

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG